

Letzte Änderung: 12.11.2014, bekanntgemacht am 19.11.2014

Gemeinde Sipplingen

Bodenseekreis

Hauptsatzung der Gemeinde Sipplingen vom 21.01.2004

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 21.01.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4 Beratende Ausschüsse

(1) Beratende Ausschüsse können durch Beschluss des Gemeinderates gebildet werden. In dem Beschluss ist das Aufgabengebiet des Ausschusses, seine Zusammensetzung sowie die Zahl seiner Mitglieder festzulegen.

(2) Als ständigen beratenden Ausschuss bildet der Gemeinderat den Bauausschuss zur Vorberatung der Bauanträge. Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren vom Gemeinderat zu bestimmenden Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann weitere sachkundige Bürger zu Mitgliedern des Bauausschusses bestellen, die Sitzungen des Bauausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.

III. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000,-- € im Einzelfall.
- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,-- € im Einzelfall.
- 2.3 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
- 2.4 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 250,-- € im Einzelfall.
- 2.5 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 Bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.5.2 Bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,-- €.
- 2.6 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von

Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,-- € beträgt.

- 2.7 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 2.000,-- € im Einzelfall.
- 2.8 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,-- € im Einzelfall.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,-- € im Einzelfall;
- 2.10 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.11 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte der Gemeinderäte gewählt.

V. Entschädigungsregelungen

§ 8 Entschädigung des Stellvertreters des Bürgermeisters

Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die Vertretung bis zur Dauer eines Monats eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 € pro Stunde Höchstbetrag 35,-- € pro Tag. Bei längerdauernder, ununterbrochener Vertretung wird für die einen Monat überschreitende Zeit die Aufwandsentschädigung vom Gemeinderat im Einzelfall festgelegt.

§ 9 Entschädigung der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen eine Entschädigung in Höhe von 250,-- € pro Jahr.

§ 10 Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung wird auf 7,50 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch auf 35,-- € je Tag festgesetzt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 31.08.1977 mit ihren Änderungen außer Kraft.